

**Stellungnahme des Bundesverbands Geothermie e. V. (BVG) zum gemeinsamen Vorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB): „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024 – Konzeption zur Umsetzung“**

**(Stand 14.07.2022)**

Berlin, 19. August 2022

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB) einen Vorschlag zur Umsetzung der Vorgabe „65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024“ vorgelegt. Der Bundesverband Geothermie (BVG) bedankt sich für die Möglichkeit der Verbandseinbindung mit ausreichender Frist zur Übermittlung der Stellungnahme.

Die Reduktion des fossilen Energieträgerbedarfs im Gebäudewärmebereich ist von entscheidender Bedeutung für das Gelingen der Wärmewende und damit auch der Energiewende insgesamt. Das Vorziehen der Einführung der 65%-EE-Nutzungspflicht auf 2024 begrüßt der BVG daher ausdrücklich.

Die **Einführung eines Stufenverhältnisses** sollte grundsätzlich sicherstellen, dass dem Betreiber der Anlage die Möglichkeit bleibt, die individuell effizienteste Heizungs- / Kühlungsoption zu wählen. Vollständig auf Erneuerbaren Energien basierende Lösungen müssen in beiden Varianten klaren Vorrang vor Lösungen genießen, die langfristig auf die Nutzung von fossilen Brennstoffen angewiesen sind. Für die Erreichung des 100%-Erneuerbare-Energien-Ziels bis 2045 werden alle EE-Technologien erforderlich sein und müssen sich daher mit ihren individuellen Vorteilen gegenseitig ergänzen.

**Nah- und Fernwärmenetze** stellen – insbesondere für Gebiete mit hoher Bebauungsdichte – ein geeignetes Instrument dar, um erneuerbare Wärme zu erschließen. Bei der Dekarbonisierung bestehender Wärmenetze und zur Errichtung neuer Wärmenetze ist der Einsatz der Tiefen und Oberflächennahen Geothermie von großer Bedeutung. In Ergänzung zur klassischen hydrothermalen Geothermie erweitern Kreislaufsysteme die Anwendungsmöglichkeiten. Standortunabhängige, regelbare und skalierbare Fernwärmesysteme können die zuverlässige Versorgung mit CO<sub>2</sub>-freier Wärme gewährleisten. Darüber hinaus ist auch eine Kombination von Wärme und flexibler Stromerzeugung möglich und stellt – gerade für Stadtwerke – eine zukunftsweisende Technologie dar, um die Herausforderungen der Energiewende zu meistern. Diese Erfüllungsoption setzt allerdings voraus, dass

zeitnahe wirksame Schritte für die Dekarbonisierung von Wärmenetzen unternommen werden. Deshalb steht das 65%-EE-Nutzungsgebot im engen Zusammenhang mit dem angekündigten Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung sowie der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), deren Mittelausstattung allerdings kaum ausreichen dürfte, um den Bedarf zu decken.

Hinsichtlich der Frage, in welchem **Verhältnis Wärmepumpen zu Wärmenetzen** stehen sollten, ist der BVG der Auffassung, dass dem Anschluss an ein Wärmenetz nur dann Vorrang eingeräumt werden sollte, wenn ein Mindestanteil von 65 % Erneuerbarer Energien perspektivisch nachgewiesen werden kann. Da Erdwärmepumpen zudem die einzigen Wärmeerzeuger sind, die neben Wärme auch Kälte liefern können und der prognostizierte Kältebedarf bis Mitte des Jahrhunderts auf dem Niveau des Wärmebedarfs liegen soll, ist eine Benachteiligung dieser Technologie zu vermeiden.

Die **Frist für die Vorlage eines Transformationsplans** ab dem Jahr 2026 bewertet der BVG als ausreichend, solange diese verbindlich ist.

Die **Einstufung von nicht vermeidbarer Abwärme von RLT-Anlagen als Erneuerbare Energie** kann unserer Einschätzung nach problemlos erfolgen, da die Anlagen mit Strom betrieben werden und dieser zukünftig 100 % regenerativen Ursprungs sein wird. Daher qualifiziert sich auch die entsprechende Abwärme als erneuerbar. Zudem muss jede Möglichkeit der Energierückgewinnung genutzt werden. Die **Einführung einer zur Wärmepumpe vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung** ist sinnvoll. Berechnungsgrundlage hierfür könnte bspw. der Quotient aus rückgewonnener Wärmemenge und der dafür eingesetzten Energie sein.

Besser als die **zeitlich befristete Zulassung fossiler Anteile bei Hybridanlagen** erscheint es, die 65 %-EE-Vorgabe als einen ersten Schritt zu betrachten. Falls nicht ausreichend, kann hier ordnungsrechtlich nachgesteuert werden, etwa durch eine Erhöhung des Nutzungsgebots zu einem späteren Zeitpunkt.

Sollte sich der **Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage aufgrund von Fachkräfte- und Materialmangel verzögern**, könnte die Vorgabe trotzdem als erfüllt betrachtet werden, wenn ein entsprechender Vertrag mit einem Fachbetrieb vorgelegt wird, der die Ausführung der Arbeiten in absehbarer Zeit vorsieht.

Mit Blick auf die **Härte- und Sonderfälle** ist festzustellen, dass ihre Zahl möglichst gering zu halten ist. Im Falle eines außerplanmäßigen Heizungstauschs bleibt häufig wenig Zeit, um ad hoc eine nachhaltige Lösung zu finden, welche der Gebäudeheizlast vollständig und optimal gerecht wird. Diese Fallkonstellation unterstreicht auch die Bedeutung der Gleichbehandlung der Erfüllungsoptionen. Unter Umständen sollte die Installation und Deinstallation von Zwischenlösungen in die Förderung einbezogen werden.

Hinsichtlich der **begleitenden Maßnahmen** vertritt der BVG die Auffassung, dass die Erfüllung der 65 %-EE-Vorgabe durch eine beständige Förderung unterstützt werden kann. Um Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten, muss eine Stop-and-go-Förderung unbedingt vermieden werden. Die Streichung der BEG-Kreditförderung für Einzelmaßnahmen ist kontraproduktiv. Allen GebäudeeigentümerInnen muss der Zugang zu Finanzierungskrediten ermöglicht werden.

Um **Fachkräfteengpässe zu vermeiden**, sollte der Bund die Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen für das Installationshandwerk sicherstellen. Zusätzlich sollte eine Öffnung des Arbeitsmarkts im Besonderen für Zugewanderte und vor allem in Bereichen mit niedrigen Qualifikationserfordernissen erfolgen. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsordnungen endlich energiewendekompatibel gestaltet werden, damit die HandwerkerInnen von morgen nicht das Wissen von gestern vermittelt bekommen. Denkbar wäre zudem ein HandwerkerInnenbonus für SHK-Unternehmen, die spezielle Qualifikationen im Bereich der Installation erneuerbarer Wärmeerzeuger vorweisen.

## Über den Bundesverband Geothermie e. V.:

Der 1991 gegründete Bundesverband Geothermie e. V. (BVG) ist ein Zusammenschluss von Unternehmen und Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der Erdwärmenutzung in allen Bereichen der Forschung und Anwendung tätig sind. Er vereint Mitglieder aus Industrie, Wissenschaft, Planung und der Energieversorgungsbranche. Hauptaufgaben des Verbandes sind die Information der Öffentlichkeit über die Nutzungsmöglichkeiten geothermischer Energie zur Wärme- und Stromerzeugung sowie der Dialog mit politischen Entscheidungsträgern. Der BVG organisiert den jährlichen Geothermiekongress DGK ebenso wie Workshops zu aktuellen Themen und ist Herausgeber der Fachzeitschrift „Geothermische Energie“ sowie weiterer Informationsmaterialien.

### Kontakt:

Dr. André Deinhardt

Bundesverband Geothermie e. V.  
Geschäftsführer  
Albrechtstraße 22  
10117 Berlin

Tel: 030 / 200954950  
Mobil: 0172 7985854  
Web: [www.geothermie.de](http://www.geothermie.de)